

Für das Nachschlagewerk!

2458 061

16

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 219 -

Rechtssatz: Die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BEG zu genügen; ist nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich dabei nicht um die Entscheidung allgemein gültiger Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung einer Revision rechtfertigen könnte. Das Berufungsgericht hat insbesondere auch nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden, welchen Beweiswert es dem Inhalt eines Urteils beilegt, durch das ein Verfolgter während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgt worden ist.

Aktenzeichen: IV ZB 146/58

OLG Hamm

Beschluß des BGH vom 11. Juli 1958

LG Detmold

IV ZB 146/58

13 U (E) 200/57

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Heinz L [REDACTED] in R [REDACTED],
G [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

~ Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] ~

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 11. Juli 1958

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Hamm vom 7. Februar 1958 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gerichtsgebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Durch einen Teilbescheid des Regierungspräsidenten in
Detmold ist dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 40.000 DM
für Schaden im beruflichen Fortkommen zugebilligt worden.
Dieser Bescheid ist mit der Begründung widerrufen worden, der

- 2 -

Kläger habe, um eine Entschädigung zu erlangen, bewußt falsche Angaben gemacht. Das Oberlandesgericht hat die Klage auf Aufhebung des Widerrufsbescheids abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Der Kläger hatte in dem Entschädigungsverfahren u.a. vorgebracht, er sei im April 1942 aus rassistischen Gründen verhaftet und zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. Die Entschädigungsbehörde und auch das Berufungsgericht haben darin eine falsche Angabe erblickt. Sie sind unter Würdigung der herangezogenen Strafakten überzeugt, daß der Kläger wegen krimineller strafbarer Handlungen, Betrugs und Untreue zu einer Strafe verurteilt worden ist und daß er in derselben Weise und zu derselben Strafe auch verurteilt worden wäre, wenn er nicht jüdischer Abstammung gewesen wäre.

Die Entscheidung beruht danach allein auf der vom Berufungsgericht vorgenommenen Tatsachen- und Beweismwürdigung, insbesondere auf einer Würdigung der von den Strafgerichten festgestellten, im wesentlichen auch vom Kläger nicht bestrittenen Tatsachen. Das Berufungsgericht hat die vom Kläger begangenen Handlungen selbst strafrechtlich gewürdigt. Es ist der Überzeugung, daß nach den wirklich gegebenen Umständen keinerlei Anhalt gegeben sei, daß der Kläger ohne seine halbjudische Abstammung von der Haft verschont worden wäre. Das Berufungsgericht hat auch entgegen der Annahme der sofortigen Beschwerde die Strafakten und das gegen den Kläger ergangene Strafurteil nicht zur ausschlaggebenden Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Das Berufungsgericht hat vielmehr auf Grund eigener Prüfung der Tatsachen festgestellt, daß der Kläger sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht hat. Das Berufungsgericht ist der Überzeugung,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß die in dem Urteil ausgeworfenen Einzelstrafen unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse "keinesfalls übersetzt" seien. Es hält im Gegenteil die wegen des Betrugs zum Nachteil der Braut des Klägers ausgeworfene Strafe für "milde" und erwägt, daß dem Kläger auch noch die Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet worden ist.

Die in der sofortigen Beschwerde aufgeworfene Frage, ob ein Entschädigungsgericht seiner Rechtspflicht, von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben, dadurch genügen kann, daß es allein die Strafakten jenes umstrittenen Verfahrens hinzuzieht und ihren Inhalt verwertet, ist daher nicht zu entscheiden.

Abgesehen davon handelt es sich bei dieser Frage auch nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Welche Beweise das Berufungsgericht erheben muß, um der ihm nach § 176 Abs. 1 BEG obliegenden Pflicht zu genügen, ist regelmäßig eine für jeden einzelnen Fall besonders zu entscheidende Frage. Grundsätzliche, allgemeine Regeln lassen sich dafür nicht aufstellen. Insbesondere unterliegt es dem Ermessen des Berufungsgerichts, darüber zu befinden, welchen Beweiswert es einem vor dem Zusammenbruch ergangenen Urteil eines Gerichts beilegen will. Auch diese Entscheidung kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles getroffen werden. Verstöße gegen Verfahrensvorschriften, die das Berufungsgericht dabei unter Umständen begeht, sind deswegen regelmäßig nicht grundsätzlicher Natur. Die Möglichkeit solcher Verstöße kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da auch kein sonstiger Grund gegeben ist, der die Zulassung der Revision nach § 219 BEG rechtfertigen könnte

und da auch die sofortige Beschwerde nur speziell für den entschiedenen Fall bedeutsame Verfahrensverstöße anführt, mußte sie mit der Kostenfolge aus § 225 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg